



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20.09.2021

Nr. 9

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg am 23.09.2021	253
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis	253
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids für den Windpark Thomasburg	254

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Planfeststellungs- verfahrens: Rückbau der Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ in Bahn-km 5,573 der Bahnstrecke Lüneburg Süd - Soltau Süd, Umwidmung zur Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperrern und mechanischen Schranken	255
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Einbeziehungsatzung Nr. 2 „Osterwiese“	256
Gemeinde Adendorf	Friedhofssatzung der Gemeinde Adendorf	258
	Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	266
	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des Bebauungsplans Nr. 46 „Adendorf West“ mit örtlicher Bauvorschrift	267
Gemeinde Amt Neuhaus	Jahresabschlüsse der Gemeinde Amt Neuhaus und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013	269
Samtgemeinde Bardowick	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen	269
	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten der Gemeinde Vögelsen (Vergnügungssteuersatzung)	269

Fortsetzung auf Seite 252

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer
Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung über die Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Feuerwehr, Kirchgellersen“	272
	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 19 „Feuerwehrhaus“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB.	273
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung Reppenstedt	274
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2021. . . .	275

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Beregnungsverband Bardowick	Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Bardowick“	276
Dachverband Feldberegnung Lüneburg	Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg (DFL).	276
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe	277

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 23.09.2021, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Aufgrund der Pandemie steht nur eine begrenzte Anzahl von Zuschauerplätzen zur Verfügung, daher bitte ich darum, sich bei Interesse vorab im Kreistagsbüro (Tel.: 04131/26-1361 oder -1311) anzumelden. Etwaige, am Tag der Sitzung noch vorhandene Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.06.2021
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.07.2021
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres 2020 der Sparkasse Lüneburg
7. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
8. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU) in Höhe von 2.100.000 Euro aus der Kreditermächtigung des SBU für das Haushaltsjahr 2020
9. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung zum 31. Dezember 2020; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
10. Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022, Finanzsituation des Landkreises Lüneburg und der kreisangehörigen Gemeinden
11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Lüneburg GmbH
12. Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung des Zensus 2022
13. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
14. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
15. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 02.07.2021 zum Thema "Sicherheit EU-Badegewässer im Landkreis Lüneburg" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 09.07.2021)
16. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Konzept zur Organisation emissionsarmer Transporte in der Region Lüneburg"
17. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
18. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
19. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
20. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 25.04.1997 ausgestellte Dienstausweis für **Frau Regina Dobrick** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2015 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 14** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 24.08.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids für den Windpark Thomasburg

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), wurde der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 29.07.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit 119,90 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 199,90 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5,5 Megawatt erteilt.

Anlagenstandorte sind die Flurstücke 233/1, 236/1 und 343/1 der Flur 1 in der Gemarkung Thomasburg.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-11980003 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrter Herr Tusch,

aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteile ich der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH auf den Antrag vom 09.11.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 119,9 m und einem Rotordurchmesser von 160 m, d.h. einer Gesamthöhe von 199,90 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
01	199,90 m	44,82 m	244,72 m	610911	5900677	Thomasburg	1-233/1
02	199,90 m	53,50 m	253,40 m	611258	5900402	Thomasburg	1-236/1
03	199,90 m	56,97 m	256,87 m	611647	5900158	Thomasburg	1-343/1

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Das Vorhaben wurde mit Datum vom 22.03.2021 (Amtsblatt Nr. 3b für den Landkreis Lüneburg) öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen fand am 25.06.2021 statt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Lüneburg im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung mit Datum vom 22.03.2021 (Amtsblatt Nr. 3b für den Landkreis Lüneburg) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 29.07.2021 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Politik-und-Verwaltung/Aktuelles-Landkreis.aspx> unter dem Reiter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom 21.09.2021 bis einschließlich 4.10.2021 beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261428 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Lüneburg, den 26.08.2021

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Wolken

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Planfeststellungsverfahrens: Rückbau der Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ in Bahn-km 5,573 der Bahnstrecke Lüneburg Süd - Soltau Süd, Umwidmung zur Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperrern und mechanischen Schranken

I.

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPg.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Häcklingen der Hansestadt Lüneburg beansprucht.

Die OHE plant den Rückbau der Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ in der Gemarkung Häcklingen der Hansestadt Lüneburg mit gleichzeitiger Umwidmung zu einer Gehwegkreuzung. Der Bahnübergang soll baulich so verändert werden, dass dieser für den allgemeinen Fahrzeugverkehr nicht mehr nutzbar ist. Dazu sollen auf beiden Seiten des Bahnübergangs mechanische Schranken installiert werden, welche mit einem sog. „Niedersachsenschloss“ versehen sind und nur in Ausnahmefällen von Berechtigten geöffnet werden können. Der Bahnübergang soll jedoch für den Fuß- und Radverkehr weiterhin nutzbar sein. Daher sollen auf beiden Seiten der Gleisanlage Umlaufsperrern errichtet werden, die den Passanten die Einsicht in das Streckengleis ermöglichen. Daneben sollen auf jeder Seite des Bahnübergangs, parallel zum Gleis und in beiden Richtungen jeweils 10 m Zaun errichtet werden, welche ein Überqueren des Gleises außerhalb des Bahnübergangs verhindern sollen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000
- Lageplan im Maßstab 1:200
- Lageplan mit den erforderlichen Sichtflächen am Fuß-/Radweg-Bahnübergang im Maßstab 1:200

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

04.10.2021 bis zum 03.11.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „Rückbau der Feldwegkreuzung Drögenkamp“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Als zusätzliches Informationsangebot nach dem PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum daneben auch bei der Hansestadt Lüneburg während der Dienststunden

von Montag bis Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie am Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Die NLStBV nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einer CD an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die NLStBV unter 0511/3034-2549, per Mail an HenrikeMia.Praekels@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Einwendungen zu richten sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **17.11.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **04.10.2021** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

- (2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite <https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg.aspx> unter folgendem **Pfad: Start – Bauen, Umwelt und Energie – Bauen, Planen, Wohnen – Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingesehen werden.

Lüneburg, den 14.09.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Einbeziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Einbeziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die Einziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“ und die zugehörigen Unterlagen können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Die rechtskräftige Einziehungssatzung kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

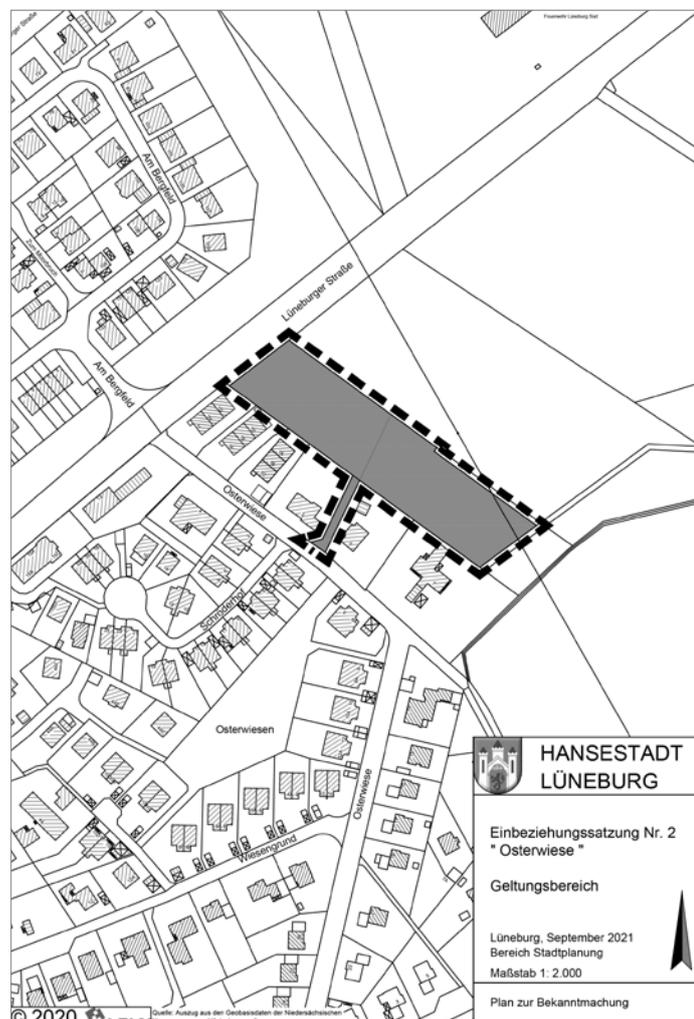
- 1) Eine Entschädigung wegen dieser Einziehungssatzung kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis von Satzungen nach dem BauGB und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“ in Kraft.

Lüneburg, 15.09.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Friedhofssatzung der Gemeinde Adendorf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufsicht und Verwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Anmeldung einer Bestattung
- § 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 11 Leichenhalle
- § 12 Trauerfeiern
- § 13 Offene Säрге

V. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Grabarten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Kindergräber
- § 19 Erdwahlgräber
- § 20 Urnenwahlgräber
- § 21 Erdrasengräber
- § 22 Urnenrasengräber
- § 23 Erdreihengräber
- § 24 Anonyme Urnenreihengräber
- § 25 Baumurnenreihengräber (Baumgräber)
- § 26 Gärtnerbetreute Grabanlagen (GBG)
- § 27 Rechte an Grabstätten, Nutzungszeiten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 29 Grabmale
- § 30 Genehmigungspflicht der Grabmale
- § 31 Standsicherheit der Grabmale
- § 32 Unterhaltung der Grabstätten

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Gebühren und Entgelte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Zwangsmittel
- § 37 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jetzt §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Adendorf beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Erbstorf.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Adendorf (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Friedhofsträger.

- (2) Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.
- (3) Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (4) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (7) Die Beschränkte Schließung, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 2. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 5. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 6. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 7. abgesehen von Trauerfeiern auf Musikinstrumenten zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 8. Hunde frei umherlaufen zu lassen
 9. zu lärmern und zu spielen
 10. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und mindestens eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Die Anzeige wird im Bestattungsfall durch die Anmeldung des Bestatters ersetzt.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführte Regelwerk die erforderlichen Fundament Abmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der

Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale, Holzkreuze oder vergleichbares aufgestellt werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (8) Sofern die Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, soll der Nachweis durch Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erbracht werden:
 1. eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder
 2. die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,
 3. eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Termine für Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1)
 1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
 2. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Gemeinde nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.
- (6) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (7) Die Verwendung von nicht kompostierfähigem, nicht verrottbarem Material wie Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffwickelband, Kunststoffbinden, Plastikblumen und ähnlichem Material ist auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern nicht gestattet.

§ 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 1,15 cm, bei Urnengrabstätten mindestens 60 cm. Bei Mehrfachbelegungen sind Abweichungen möglich.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Bewuchs usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5)
 1. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.
 2. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (6) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes errichtete Grabhügel einschl. des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Aschen und Leichen betragen jeweils 25 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Ausgrabung und Umbettung dürfen auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Ausgrabung und Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 11 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Kapelle abgehalten werden. Die Gestaltung und der zeitliche Ablauf sind von den Angehörigen des Verstorbenen mit der/dem amtierenden Geistlichen bzw. mit der/dem beauftragten Redner/in abzusprechen.
- (2) Eigene Dekorationen in der Kapelle sind zulässig. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, einem/r Geistlichen oder Redner/in die Durchführung der Trauerfeier zu untersagen, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen die Würde des Anlasses oder gegen die öffentliche Ordnung besteht.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§13 Offene Särge

- (1) Bevor der Sarg endgültig geschlossen wird, kann in der Trauerhalle von dem Toten Abschied genommen werden. Am Tage der Beisetzung wird der Sarg eine angemessene Zeit vor der Trauerfeier geschlossen.
- (2) Ist der Tod aufgrund einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit eingetreten, so bleibt der Sarg geschlossen. Er darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

V. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt die Grabstätte als in Anspruch genommen.

§ 15 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 1. Wahlgrabstätten
 - Kindergräber

- Erdwahlgräber
 - Urnenwahlgräber
 - Erdrasengräber
 - Urnenrasengräber
2. Reihengrabstätten
- Erdreihengräber
 - Baumurnenreihengräber (Baumgräber)
 - Anonyme Urnenreihengräber
3. Sonstige
- Gärtnerbetreute Grabanlage
- (2) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen beigesetzt wird.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen deren Lage durch den/die Erwerber/in bestimmt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Gemeinde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind einstellige Grabstätten. Die Beisetzung kann im Sarg oder als Urne erfolgen.
- (2) In jeder Grabstelle dürfen ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- oder mehrteilige Grabstätten.
- (2) In jeder Grabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (4) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdwahlgrab entsteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen und beinhaltet das Aufstellen eines Grabmales sowie die Umrandung der Grabstätte mit Rasenkantensteinen oder vergleichbarem.
- (5) Die Rückgabe unbelegter Grabstellen kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht und unter der Voraussetzung, dass eine sinnvolle Teilung möglich ist.

§ 20 Urnenwahlgräber

- (1) Pro Grabstätte dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die gleichen Vorschriften wie für Erdwahlgrabstätten.

§ 21 Erdrasengräber

- (1) Erdrasengräber werden als Einzelgrabstätten vergeben. Es darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Rasengräber sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Friedhofsverwaltung angesät. Der Rasenschnitt sowie das Auffüllen eingesackter Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Auf einem Rasengrab sind als Kennzeichnung der Grabstätte nur bodenbündig verlegte, bruch sichere Platten zulässig.
- (5) Pflanzungen, Schalen, Vasen und sonstige Grabdekorationen sowie Grabeinfassungen sind auf einem Rasengrab nicht gestattet. Lediglich in den ersten Tagen nach der Beisetzung und an gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.

§ 22 Urnenrasengräber

- (1) In einem Urnenrasengrab dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Urnenrasengräber auch die Vorschriften wie für Erdrasengräber.

§ 23 Erdreihengräber

- (1) Mit der Beisetzung in einem Erdreihengrab entsteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen und beinhaltet das Aufstellen eines Grabmales sowie die Umrandung der Grabstätte mit Rasenkantensteinen oder vergleichbarem.

§ 24 Anonyme Urnenreihengräber

- (1) Anonyme Urnenbestattungen werden auf einer speziell bereitgestellten Fläche durch die Gemeinde zugewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Grabstellen sind nicht gekennzeichnet.
- (2) Die Teilnahme an der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung zugelassen. Eine Herrichtung der Rasenfläche hierfür erfolgt nicht.
- (3) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumensträußen oder sonstigen Beigaben sind auf der Rasenfläche nicht gestattet. Lediglich auf dem dafür vorgesehenen Platz.

Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

§ 25 Baumurnenreihengräber (Baumgräber)

- (1) Baumgrabstätten ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Gemeinde festgelegten Fläche. Die Bestattungsbäume sind mit einer Baumnummer versehen und werden von Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Ein Schild an jedem Bestattungsbaum dient der Namensnennung der dort Beigesetzten. Die Namensnennung beschränkt sich auf den Vornamen (Rufname), Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Gestaltung und Beschriftung des Schildes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.
- (4) Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Grabplätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.
- (5) Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (6) Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.

§ 26 Gärtnerbetreute Grabanlagen (GBG)

- (1) Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder auf dem Friedhof eingerichtet. Innerhalb der Felder werden sowohl Sarggrabstätten als auch Urnengrabstätten angeboten.
- (2) Gräber in diesen Grabanlagen nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflege-Vertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.
- (3) Urneneinzelgräber in der GBG werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Urnenwahlgräber in der GBG werden für die Ruhezeit von maximal zwei Urnen vergeben. Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 25-jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine darüberhinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Erdwahlgräber in der GBG werden ebenfalls vergeben. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Grab- und Beetgrößen können von den Vorgaben der anderen Friedhofsbereiche abweichen.
- (7) Die Gestaltung obliegt dem leistungsfähigen Dritten in Rücksprache mit dem Friedhofsträger und kann von den Regelungen in dieser Satzung abweichen.
- (8) Die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage obliegt dem leistungsfähigen Dritten.
- (9) Zur Schonung der Bepflanzung ist die Ablage von Blumen, Schalen und sonstigen Grabbeigaben nur auf den dafür vorgesehenen Stellen zugelassen.

§ 27 Rechte an Grabstätten, Nutzungszeiten

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) 1. Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,

3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Großeltern
 6. auf die Geschwister
 7. auf die nicht unter Nr. 1 bis 6 fallenden Erben.
2. Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. In Streitigkeiten über das Nutzungsrecht entscheidet die Gemeinde nicht. Sie ist jedoch berechtigt, bis zum Nachweis der Berechtigung, die Benutzung der Grabstätte zu untersagen.
- (4) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) 1 Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebneten Zustand der Gemeinde zurückzugeben. Hierzu zählt die Entfernung von jeglichem Bewuchs, den Grabmalen, Grabumrandungen und weiteren Gestaltungselementen. Mit Zustimmung der Gemeinde können einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.
- 2 Die Einebnung der Grabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hierfür ist eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (8) Sollte nach Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung des Nutzungsrechtes keine Einebnung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen sowie kein Antrag auf Einebnung gestellt werden, erfolgt die Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (9) Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte. Die vorzeitige Einebnung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie kann durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sollte die Friedhofsverwaltung tätig werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte sind Gebühren gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die allgemeine gärtnerische Gestaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde unter Beachtung des Charakters der Friedhofsanlage.
- (2) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern:
Länge: 120 - 160 cm
Breite: 60 cm
 - b) für Säрге von Erwachsenen:
Länge: 210 cm
Breite: 90 cm
 - c) für Urnen:
Länge: 100 cm
Breite: 80 cm
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten. Die genaue Definition ergibt sich aus den §§ der jeweiligen Grabart. Die Grabstätte ist für die Dauer des Nutzungsrechtes ständig gärtnerisch instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Bewuchs der Grabstätte sollte so angelegt sein, dass die Beschriftung des Grabsteins frei erkennbar und die vorgeschriebene Grabfläche nicht überschritten wird.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein nächster Angehöriger, zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht in der festgelegten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte herrichten lassen und die Kosten hierfür dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
- (6) Wird ein Grab in der Pflege länger als ein halbes Jahr vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 8 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder lässt sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 29 Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

- (2) Nicht zulässig sind Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips
 - b) mit Farbanstrich auf Stein
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form
 - d) Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Die Höhe der Grabsteine (einschließlich Sockel) darf folgende Werte nicht überschreiten:
Sarggrab bis 1 m
Urnengrab bis 0,80 m
- (4) Einfassungen einer Grabstelle dürfen eine Materialbreite von 0,10 m nicht überschreiten.
- (5) Auf Rasengrabstätten sind ausschließlich liegende Inschriftplatten mit einem Maß von 45 x 45 cm und 45 x 65 cm zulässig. Es darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Platten sind rasenbündig zu verlegen.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auch andere Grabgestaltungen zulassen.

§ 30 Genehmigungspflicht der Grabmale

- (1) Gedenksteine und Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet und verändert werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde zu beantragen. Auf der Zeichnung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein.
- (3) Im Antrag sind die Art des Werkstoffes und seine Bearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift und die konkrete Fundamentierung und Verdübelung zu erläutern. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V., Gerberstraße 1 in 56727 Mayen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Genehmigung wird auf einer Ausführung des Antrages erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Grabmal nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der Genehmigung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde für die Beseitigung oder Abänderung des Grabmales innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung entspricht.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es nur zu geringen Setzungen und Schiefstellungen kommen kann. Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Grabstätten, Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Gemeinde Adendorf überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale.
- (2) Der Nutzungsberechtigte trägt die alleinige Verantwortung für die Stand- und Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
Er verpflichtet sich die Stand- und Verkehrspflicht regelmäßig selbstständig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen zu lassen oder das Grabmal und Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreiches in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen zu verhindern.
- (6) Die Verantwortung für die Unterhaltung von Gräbern im Rasen obliegt der Gemeinde. Dieses umfasst das Wiederauffüllen des Grabes und das Anheben der Inschriftplatten nach Absackungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte festgesetzt.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung zu dieser Satzung maßgebend.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde Adendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Adendorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 3 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. entgegen § 4 Abs. 5 handelt,
3. entgegen § 28 Abs. 3 nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und gegen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze verstößt,
4. entgegen § 29 die Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
5. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 31 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält.

§ 36 Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 64 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 in der zuletzt geänderten Fassung von mindestens 5 € bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Adendorf außer Kraft.

Adendorf, den 09.08.2021

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 20.07.2021 die V. Änderung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Entstehung der Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Adendorf berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1.	<u>Gebühren für die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grab-stellen je Einzelstelle</u>	
1.1	Erdreihengrab	625,00 €
1.2	Baumgrab	800,00 €
1.3	Anonymes Urnengrab	725,00 €
1.4	Urneneinzelgrab (GBG)	525,00 €
1.5	Kindergrab	260,00 €
1.5.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	13,00 €
1.6	Erdwahlgrab	700,00 €
1.6.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	28,00 €
1.7	Urnwahlgrab	525,00 €
1.7.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	21,00 €
1.8	Erdrasengrab	1.725,00 €
1.8.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	69,00 €
1.9	Urnenasengrab	1.075,00 €
1.9.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	43,00 €
2.	<u>Gebühren für die Beisetzung:</u>	
	- für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze –	
2.1	Sarg	384,00 €
2.2	Sarg Kind	230,00 €
2.3	Urne	199,00 €
3.	<u>Umbettung und Ausgrabung</u>	
	Umbettung und Ausgrabung einer Leiche	tatsächlich
	bzw. einer Urne	entstandene Kosten
4.	<u>Genehmigung für Errichtung oder Änderung von Grabmalen</u>	
4.1	Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder Änderung	1,00 €
5.	<u>Friedhofskapelle</u>	
5.1	Trauerhallenbenutzung	146,00 €
6.	<u>Beendigung der Grabpflege</u>	
6.1	Abräumen einer Grabstelle mit Grabmal und Entsorgung - je Grabstelle	236,00 €
6.2	Abräumen einer Grabstelle ohne Grabmal und Entsorgung - je Grabstelle	178,00 €
6.3	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Stelle (Sarggrab)	53,00 €
6.4	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	36,00 €
7.	<u>Sonstige Gebühr</u>	
7.1	Verwaltungsgebühr je Beisetzung	80,00 €
7.2	Verwaltungsgebühr nur Trauerhalle	35,00 €
7.3	Reservierungsgebühr Baumgrab	71,00 €

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 16.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 09.08.2021

Thomas Maack
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des Bebauungsplans Nr. 46 „Adendorf West“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 46 „Adendorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 46 „Adendorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Adendorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift inkl. Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14–18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I. Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter

<https://www.adendorf.de/1/bauen-und-wohnen/geoportal-adendorf/>

im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

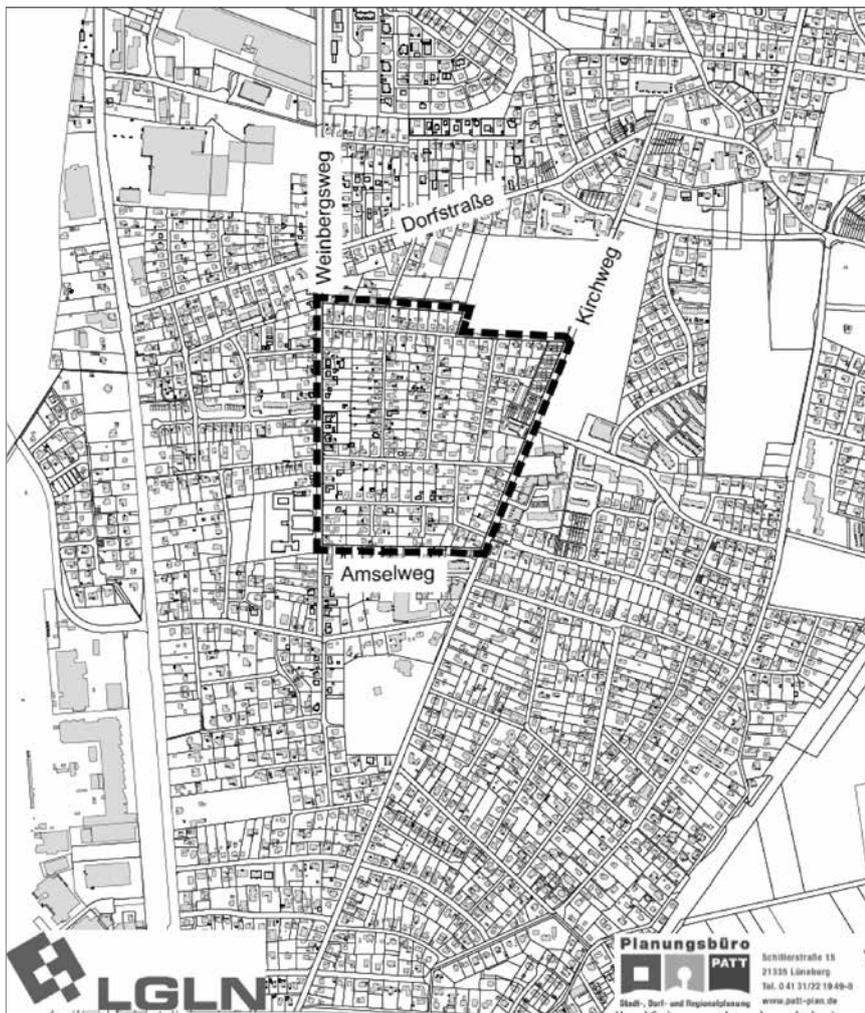
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Übersichtsplan

ohne Maßstab, genodet



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Adendorf-West“

Gemeinde Adendorf, den 15.09.2021

Thomas Maack
Bürgermeister

Jahresabschlüsse der Gemeinde Amt Neuhaus und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem/der jeweiligen Bürgermeister/in für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresabschlüsse sowie die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 werden hiermit gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung liegen die Jahresabschlüsse sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG vom 21.09.2021 bis einschließlich 01.10.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 10.09.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen in der Fassung vom 11.09.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommene Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 28.02.2021 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Vögelsen, den 20.07.2021

Silke Rogge
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten der Gemeinde Vögelsen (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 25. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist

- (1) die entgeltliche Benutzung von
 - a) Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewendet wird.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von

- a.) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

- b.) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c.) Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billard- und Snookertischen, Dartspielen
- d.) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist

- (1) die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
 - a.) die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b.) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird monatlich festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Absatz 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 6b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Für Geldspielgeräte gemäß § 1 Absatz 1 beträgt die Steuer 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2) jedes Gerätes, mindestens jedoch 37,50 €.
- (2) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt die festzusetzende Pauschalsteuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO 30,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellorten 15,00 Euro
 - c) unabhängig vom Aufstellort:
 - c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 450,00 Euro
 - c.b) für Musikautomaten 10,00 Euro
 - c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Geldspielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck unterschrieben abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten, die keine Geldspielgeräte sind, ist eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Samtgemeinde Bardowick abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen.
- (3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (4) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber eines Spielgerätes (§ 1 Absatz 1) hat die erstmalige Inbetriebnahme hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anhand einer Steuererklärung gemäß § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Absatz 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuererstattbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke (§ 6 Absatz 3) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Bardowick kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Vögelsen, 25. März 2021

Silke Rogge
Bürgermeister/in

Bekanntmachung über die Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Feuerwehr, Kirchgellersen“

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Feststellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr, Kirchgellersen“ gefasst.

Gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Verfügung vom 27.07.2021 (Az. 62 – 21600072 / 8) die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden eingearbeitet.

Der Geltungsbereich wird in dem anliegenden Kartenausschnitt durch die starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung kann von allen Interessierten im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen eingesehen werden im Internet unter

<https://www.gellersen.de/home/bauen-umwelt/planen-und-bauen/bauleitplaene.aspx>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

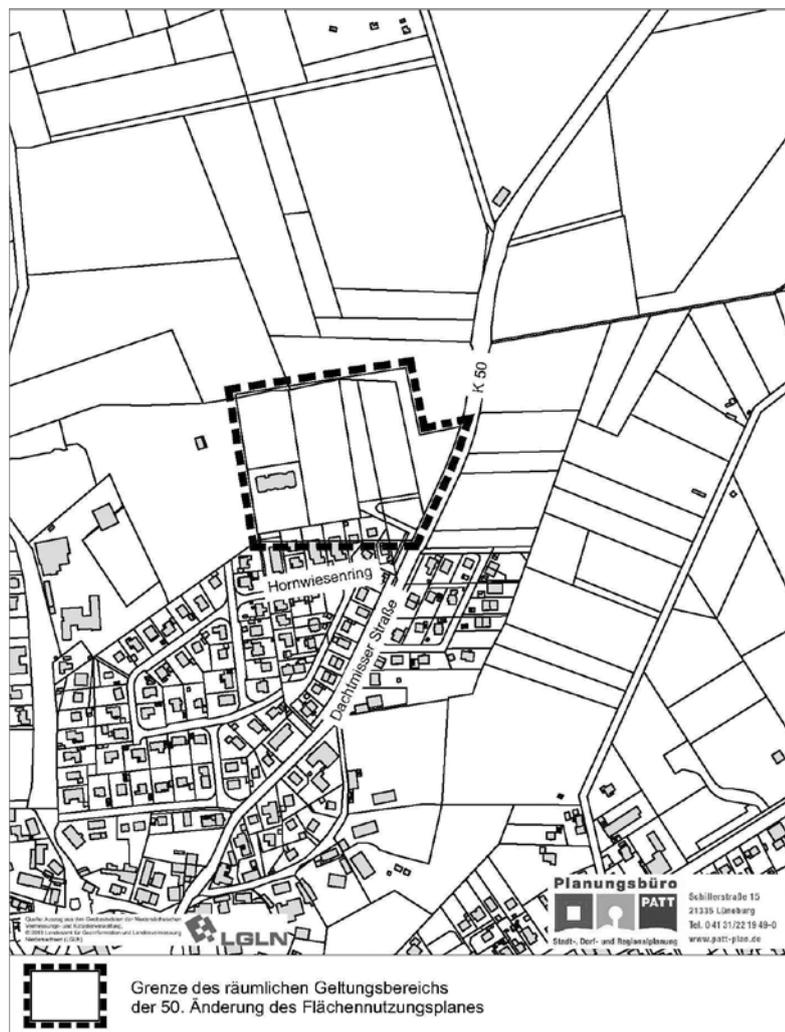
§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Reppenstedt, den 30.08.2021

gez. Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab ca. 1 : 5.000



Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 19 „Feuerwehrhaus“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 den Bebauungsplan Nr. 19 „Feuerwehrhaus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Feuerwehrhaus“ sowie die Begründung inkl. Umweltbericht können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Kirchgellersen, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Geoportal des Landkreises unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/Geoportal-Landkreis.aspx> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

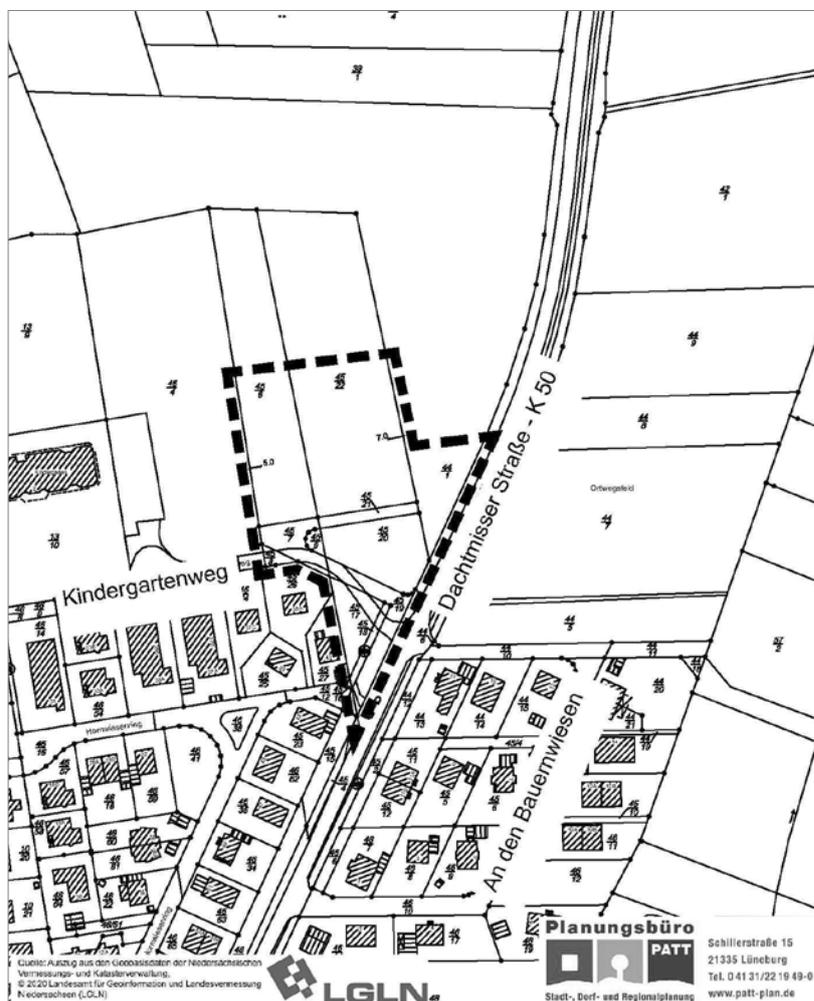
Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Feuerwehrhaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kirchgellersen, den 14.09.2021

gez. Hövermann
Bürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab 1:5.000

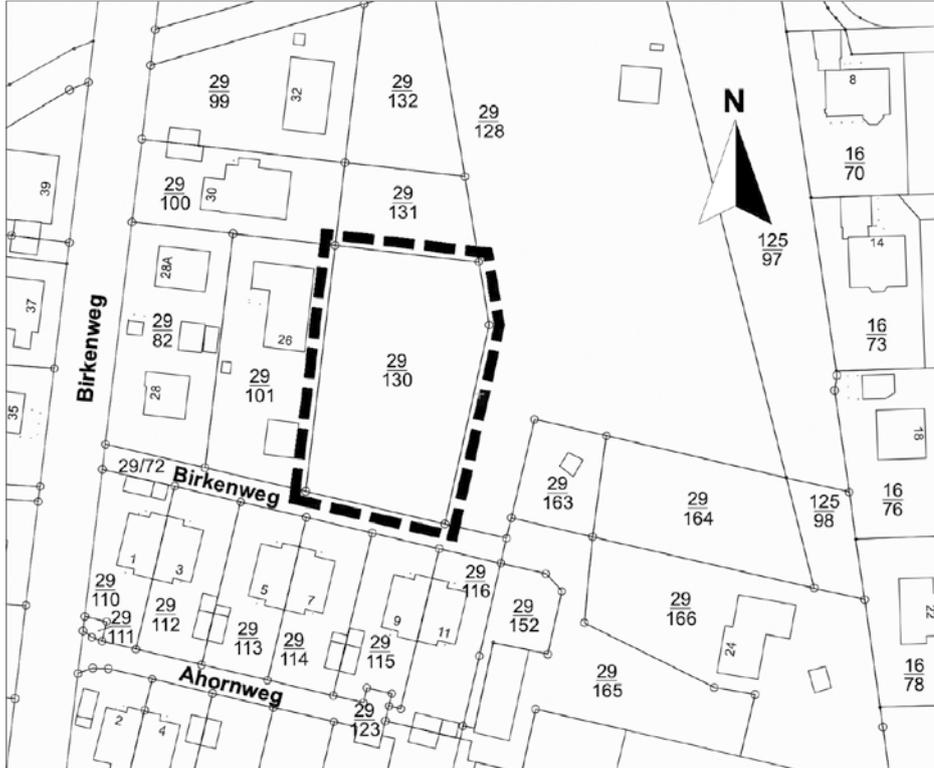


Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung Reppenstedt

(im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung Reppenstedt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung und die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdatensystem der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften können
im **Rathaus in Reppenstedt**, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt
während der Öffnungszeiten
montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr
und donnerstags zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 4 abgesehen wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung Reppenstedt mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 14.09.2021

Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf im Umlaufverfahren gem. NKomVG § 182 Abs. 2 Satz 1 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.151.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.263.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.104.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.180.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.067.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.500,00 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.704.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.256.400,00 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag für Kredite zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Rullstorf, 29. April 2021

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21. bis 28.09.2021 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 26.08.2021

Müller
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Bardowick“

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Bardowick“ vom 05.06.1997, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2021 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578) in Verbindung mit § 37 Verbandssatzung, wie folgt geändert;

Artikel I

1. Der § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Ein Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckung Anwendung.“

2. § 34 Abs. 3: gestrichen

3. § 34 Abs. 4: gestrichen

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den 23.07.2021

Der Verbandsvorsteher
gez.:
Jürgen Schrape
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Wasser -und Bodenverbandes ‚Beregnung Bardowick‘

Lüneburg, den 02.09.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Flügger

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg (DFL)

Die Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg (DFL) in der Fassung vom 10.12.2014, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 08.07.2021 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578) in Verbindung mit § 15 Verbandssatzung, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 9 entsprechend.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel II

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Oerzen, den 08.07.2021

gez.:

Jens Uffmann

(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg

Lüneburg, den 02.09.2021

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Flügger

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau hat der Gesamtkirchenvorstand am 08.07.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neuhaus und Stiepelse beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle 450,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 15,00 €

c) Verwaltungsgebühr bei Verlängerung	25,00 €
2. Rasengräber:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege	1.290,00 €
b) Verlängerung	entfällt
3. Urnenrasengräber	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege	1.290,00 €
b) Verlängerung	entfällt
4. Baumbestattung	
a) für 30 Jahre	1.290,00 €
b) Verlängerung	entfällt
5. Parkgrabstätte	
a) für 30 Jahre	1.800,00 €
b) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte	60,00 €

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Tag/Bestattungsfall:	25,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	100,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	350,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	125,00 €
3. für die Dekoration der Grabstätte	25,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Stand-sicherheit von Grabmalen und Einfassungen:

a) je Grabstätte	35,00 €
------------------	---------

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr - je Grabstelle	15,00 €
------------------------------	---------

VII. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen und entsorgen von Grabmalen	95,00 €
2. Abräumen und entsorgen von Bepflanzungen und anderem - je Grabstelle	60,00 €
3. Entsorgen von steinernen Einfassungen - je Grabstelle	130,00 €
4. Bekleidung der Träger	20,00 €
5. Läutegebühr – nur für Nichtmitglieder unserer Kirchengemeinde	20,00 €
6. Wassergeld pro Jahr	4,00 €
7. Organistengebühr - je Bestattungsfall-	50,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 14. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuhaus, den 08.07.2021

Der Gesamtkirchenvorstand:

Turlach
(Vorsitzende)

A. Jandke-Koch, Pn.
(Kirchenvorsteherin)

Lüneburg, den 14.07.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid
(Vorsitzende)

Reisner
(Kirchenkreisvorsteher)